

Nummer: 433/22
Kategorie: Förderung
Bearbeiter/in: Ralf-M. Lehnen/St
Datum: 13.06.2022

Krankenhauszukunftsfonds

- Empfehlungen des Bundesamtes für Soziale Sicherung (BAS) zur Umsetzung von IT-Sicherheitsmaßnahmen

Das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) hat Empfehlungen zur Umsetzung von IT-Sicherheitsmaßnahmen im Rahmen von Fördervorhaben aus dem Krankenhauszukunftsfonds ausgesprochen, an denen sich die Krankenhausträger mit Blick auf die zu ergreifenden Maßnahmen zur Verbesserung der Informationssicherheit orientieren können. Das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit Rheinland-Pfalz (MWG) hat um entsprechende Information der Krankenhäuser gebeten.

Bei der Bearbeitung der Anträge auf Gewährung von Fördermitteln aus dem KHZF sind dem BAS verschiedene Fallkonstellationen aufgefallen, bei denen Zweifel bestanden, ob die vorgesehenen Maßnahmen der Fördervoraussetzungen genügen, dass mindestens 15 Prozent der Fördermittel für Maßnahmen zur Verbesserung der Informationssicherheit zu verwenden sind. Dabei ging es insbesondere um die Frage, ob Maßnahmen, bei denen Sicherheitsfunktionalitäten in die zu beschaffende Software integriert sind (sog. softwareinhärente Sicherheitsfunktionalitäten) und Maßnahmen, bei denen eine Beschaffung funktional trennbarer Sicherheitsmodule (sog. modulare Sicherheitsfunktionalitäten) vorgesehen, sind den Fördervoraussetzungen genügen. Das BAS teilt mit, dass die Absicht des Gesetzgebers darin besteht, im Zuge der Investitionsmaßnahmen eine Erhöhung des IT-Sicherheitsniveaus in Krankenhäusern zu erreichen, so dass einer Gewährung von Fördermitteln bei den o. g. Maßnahmen nichts entgegensteht.

Vor diesem Hintergrund hat, dass BAS die beigefügte „Empfehlung zur Umsetzung von IT-Sicherheitsmaßnahmen im Rahmen von Fördervorhaben aus dem Krankenhauszukunftsfonds“ mit dem Bundesministerium für Gesundheit abgestimmt.

Anlage

Empfehlung zur Umsetzung von IT-Sicherheitsmaßnahmen im Rahmen von Fördervorhaben aus dem Krankenhauszukunftsfonds

Nach § 14a Abs. 3 Satz 5 KHG sind im Rahmen von Fördermaßnahmen nach dem Krankenhauszukunftsfonds mindestens 15 Prozent der für die Förderung eines Vorhabens gewährten Mittel für Maßnahmen zur Verbesserung der Informationssicherheit zu verwenden.

Die Absicht des Gesetzgebers war es, im Zuge umfangreicher Investitionsmaßnahmen im Rahmen des Krankenhauszukunftsfonds und der damit einhergehenden technischen Modernisierung eine gleichzeitige Erhöhung des IT-Sicherheitsniveaus in den Krankenhäusern zu erreichen.

Entsprechende Maßnahmen sollten daher nicht nur die Beschaffung und Installation von digitalen Diensten mit IT-Sicherheitskomponenten umfassen, sondern insbesondere auch deren sichere Integration in die IT-Landschaft des jeweiligen Krankenhauses, die Arbeitsprozesse sowie die Nutzung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Hierbei sind die geltenden gesetzlichen und untergesetzlichen Dokumentationspflichten durchgehend zu berücksichtigen. Nur hierdurch lässt sich das insbesondere auch im eigenen Interesse der Krankenhäuser liegende gesetzgeberische Ziel einer Erhöhung des IT-Sicherheitsniveaus in einer möglichst umfassenden und nachhaltigen Weise erreichen. Aus diesem Grund wird eine Aufteilung der Ausgaben für IT-Sicherheit auf die vorgenannten Bereiche empfohlen. Hierfür soll die folgende Quotierung als Richtwert dienen:

- Bis zu fünf Prozentpunkte sollten mittels softwareinhärenter, nicht-trennbarer Sicherheitsfunktionalitäten der digitalen Dienste oder
- Bis zu acht Prozentpunkte sollten mittels modular, trennbarer bzw. optionaler Sicherheitsfunktionalitäten der digitalen Dienste abgebildet werden.

Die übrigen zehn respektive sieben Prozentpunkte sollten durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen zur sicheren Integration der digitalen Dienste abgebildet werden. Hierzu zählen beispielsweise die Anpassung von Informationssicherheitsrichtlinie, Datenschutzkonzept und Datenschutzfolgenabschätzung, die Erarbeitung von Handlungsanweisungen oder die Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Für Vorhaben nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 und 11 KHSFV gilt diese Empfehlung nicht.